



Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Herrn
Kai Böeddinghaus
Geschäftsstelle bffk e.V.
Landgraf-Karl-Str. 1
34131 Kassel

Datum 19.10.2011/11mue
Name Herr
Durchwahl Tel. 0711 921 4410
Fax. 0711 921 4460
Aktenzeichen 115 Js 51924/11
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen

wegen Untreue

Sehr geehrter Herr Böeddinghaus,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 13.10.2011 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Der Anzeigersteller legt als Geschäftsführer des Bundesverbands für freie Kammern e.V. mit Sitz in Berlin dem Präsidenten der IHK Stuttgart, dem Beschuldigten und dem Hauptgeschäftsführer, dem Beschuldigten, zur Last, diese hätten sich der Untreue durch Verwendung von - zweckgebundenen - Mitteln der IHK Stuttgart für die Erstellung eines am Gebäude der IHK Stuttgart ausgehängten Transparentes schuldig gemacht, das schlagwortartig für das umstrittene Bauprojekt "Stuttgart 21" Partei nahm. Überdies liege eine weitere Untreuehandlung in der Provokation eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens - nach Unterlassungsaufforderung durch ein Kammermitglied -, in dem die IHK Stuttgart unterlag. Jedoch fehlt es zumindest an einem Vorsatz der Beschuldigten.

I.

Es trifft zu, dass die Beschuldigten nach einem erneut das Projekt befürwortenden Beschluss der Hauptversammlung der IHK Stuttgart am 17.06.2010 die Gestaltung (mit Kos-

Neckarstraße 145 - 70190 Stuttgart

Verkehrsanbindung: VVS: Linien 1,2,4,9,14 Haltestelle Stöckach

Telefon: 0711 921 0 Telefax: 0711 921 4009 poststelle@stuttgart.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr, sonst nach Vereinbarung, mit gültigem Ausweis

ten von 360,- € zzgl. USt.) und Herstellung (mit Kosten von 1.257,30 € zzgl. USt.) des genannten Außenbanners beauftragt haben, das im September 2010 an der Außenfassade des IHK-Hauses angebracht wurde und dessen Foto im von der IHK herausgegebenen "Magazin Wirtschaft" erschien. Am 12.11.2010 erfolgte dann die Unterlassungsaufforderung durch ein Kammermitglied, gefolgt von der Klageerhebung vor dem VG Stuttgart am 08.12.2010, das nach mündlicher Verhandlung am 07.04.2011 antragsgemäß die Rechtswidrigkeit der Erklärung auf dem Plakat feststellte, worauf dieses entfernt wurde.

Das VG Stuttgart hat in seinem seit 19.05.2011 rechtskräftigen Urteil **4 K 5039/10** u.a. festgehalten:

"Die danach zulässige Klage ist auch begründet. Die Äußerung auf dem Plakat und seine Anbringung am Gebäude der Geschäftsstelle der Beklagten und die nachfolgende Veröffentlichung des Plakats in der Mitteilung 10/2010 überschreiten den zulässigen Kompetenzbereich der Beklagten, so dass die Klägerin einen Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit hat.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG [...] ist Prüfungsmaßstab für den Schutz gegen die Inanspruchnahme als Mitglied einer Zwangskooperation Art. 2 Abs. 1 GG. Die Pflichtzugehörigkeit zu einer Industrie- und Handelskammer und der darin liegende Eingriff in das Grundrecht der Pflichtmitglieder aus Art. 2 Abs. 1 GG ist allein durch die im öffentlichen Interesse liegende und deshalb notwendige Wahrnehmung dieser gesetzlichen Aufgaben gerechtfertigt [...]. Die Klägerin als Pflichtmitglied der Beklagten hat danach einen Anspruch darauf, dass die Beklagte bei ihrer Tätigkeit die ihr gesetzlich gesetzten Grenzen einhält. Die einzuhaltenden Grenzen ergeben sich aus dem Umfang der der Beklagten gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Nach § 1 Abs. 1 IHKG haben die Industrie- und Handelskammern die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen [...]. Selbst dort, wo Belange der gewerblichen Wirtschaft nur am Rande berührt sind, ist es den Industrie- und Handelskammern grundsätzlich gestattet, das durch sie repräsentierte Gesamtinteresse zur Geltung zu bringen [...].

Danach betreffen die in dem Plakat enthaltenen Äußerungen zum Schienenbauprojekt Stuttgart 21 den Kompetenzbereich der Beklagten [...].

Ist hiernach thematisch der Kompetenzbereich der Beklagten eröffnet, hat diese durch die Andeutung des Plakats jedoch, was die Form der Äußerung betrifft, die gesetzlichen Vorgaben für ein Tätigwerden überschritten [...]. Hierbei müssen sie das höchstmögliche Maß an Objektivität walten lassen, so dass die Äußerung sachlich sein und die notwendige Zurückhaltung wahren müssen. Die notwendige Objektivität muss sich nicht nur bei der Formulierung einer Aussage selbst zeigen, diese verlangt - gerade auch bei besonders strittigen Themen, wozu das Bahnprojekt Stuttgart 21 zweifelsfrei zählt - auch eine Argumentation mit sachbezogenen Kriterien und gegebenenfalls die Darstellung von Minderheitenpositionen [...]. Die Ermittlung des Gesamtinteresses selbst obliegt aber vor allem der Vollversammlung der Beklagten [...]. Erklärungen und Stellungnahmen sind danach nur dann zulässig, wenn sie unter Einhaltung des dafür vorgesehenen Verfahrens zustande gekommen sind [...].

Die zustimmende Position der Kammer zum Bahnprojekt Stuttgart 21 ist seit mehreren Jahren durchgängig von den jeweiligen Vollversammlungen der IHK Region Stuttgart beschlossen worden [...]. Ist danach die durch die Vollversammlung zum Ausdruck gebrachte Zustimmung der Kammer zu dem Bahnprojekt Stuttgart 21 dokumentiert, folgt hieraus gleichwohl nicht, dass jede Form der Äußerung zu dem Bahnprojekt quasi automatisch durch die Vollversammlungsbeschlüsse hinreichend autorisiert und von den Pflichtmitgliedern hinzunehmen ist. Hinzu kommt, dass jedenfalls die letzten Vollversammlungen keineswegs zu öffentlichen Unterstützungsaktionen des Projekts Stuttgart 21 selbst aufgefordert haben [...]. Auch die durch die Abstimmung zum Ausdruck gebrachte Zustimmung zum Projekt Stuttgart 21 selbst, die es einschließt, dass die hierzu berufenen Organe die Zustimmung nach außen vertreten, befreit die Organe nicht davon, jedenfalls solche Äußerungen zu unterlassen, die das Maß der gebotenen Zurückhaltung überschreiten. Gerade da ein Plakat - gleichsam wesensimmanent - quasi nur schlagwortartig Position dazu stellen vermag und Hinweise auf abweichende - möglicherweise - Minderheitenpositionen nicht eröffnet, ist die „Werbung“ für das Projekt Stuttgart 21 durch das Plakat in dem gesellschaftspolitischen Umfeld der Stadt Stuttgart eine der Beklagten verwehrte Form der Interessenvertretung in der Öffentlichkeit [...]. Dabei geht es nicht um eine Bewertung der Aussagen auf dem Plakat und nun deren inhaltliche Richtigkeit, sondern allein um die Wahl des Kommunikationsmittels als solches. Die Klägerin als Pflichtmitglied der Beklagten, die, wie andere Pflichtmitglieder der Beklagten auch, dem Projekt Stuttgart 21 ablehnend gegenüber stehen, brauchen diese Form der Kompetenzdarstellung nicht hinzunehmen [...]. Ist danach die Äußerung mittels eines Plakats an der Gebäudewand nicht hinreichend objektiv und sachlich, ist auch der nachfolgende Abdruck des Plakats im Inhaltsverzeichnis der Hausmitteilung 10/2010 aus den gleichen Gründen zu beanstanden.“

Nach Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart am 06.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

"Die Vollversammlung der IHK Region Stuttgart setzt sich weiterhin für Realisierung des Projekts Stuttgart 21 und die Neubaustrecke nach Ulm ein [...]. Präsident und Hauptgeschäftsführer hatten und erhalten erneut seitens der Vollversammlung das Mandat, über dafür einzusetzende Mittel und Maßnahmen selbst zu entscheiden. Dies schließt werbliche Aktivitäten und Marketing ausdrücklich mit ein. Dieses Mandat gilt ausdrücklich auch für den Fall einer Volksabstimmung, in deren Vorfeld die IHK für die Realisierung des Projekts in aller Breite bei den Mitgliedsunternehmen und gegenüber Parlament, Parteien, Politik und Öffentlichkeit auftreten soll. Für Eintreten und Werben für S 21 und der Neubaustrecke nach Ulm können Präsident und Hauptgeschäftsführer im Rahmen des ihnen erteilten Mandats Budgetmittel von bis zu 100.000 € einsetzen.“

II.

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart, die den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.06.2010 (**8 C 20.09**) entspricht, umreißt auch aus strafrechtlicher Sicht nachvollziehbar den der IHK Region Stuttgart zukommenden Kompetenzbereich für öffentliche Äußerungen gerade in einer - auch innerhalb dem Mitgliedsunternehmen der IHK - solcher Art umstrittenen Angelegenheit wie dem Baupro-

jekt Stuttgart 21. Demnach ist die IHK grundsätzlich befugt, zu dem Projekt auch öffentliche Stellung zu nehmen, weil dieses Projekt durchaus erhebliche wirtschaftspolitische Bezüge hat, so dass die Belange der gewerblichen Wirtschaft betroffen sind, deren Interessen die IHK auch in der Öffentlichkeit zu vertreten hat.

Es liegt überdies zumindest nahe, dass die inkriminierten Äußerungen auf dem Außenbanner am Gebäude der IHK auf dem ordnungsgemäßen Weg, nämlich durch die Vollversammlung der IHK, beschlossen worden sind. Zwar waren die konkrete Gestaltung und der konkrete Inhalt des Plakats, soweit ersichtlich, nicht Gegenstand einer Beschlussfassung; die Vollversammlung hatte sich jedoch über die Jahre hinweg konstant, zuletzt am 17.06.2010, zustimmend zu dem Bauprojekt Stuttgart 21 geäußert.

Letztlich kommt es aber nicht entscheidend auf die Frage an, ob die konkreten Äußerungen so in dieser Form durch die Vollversammlung bestätigt wurden, denn - wie das Verwaltungsgericht Stuttgart zutreffend festgestellt hat - die IHK hat mit dem konkreten Inhalt und der konkreten Form der schlagwortartigen Äußerung auf einem Plakat jedenfalls den ihr zukommender Kompetenzspielraum für öffentliche wirtschaftspolitische Äußerungen überschritten.

Sie hat nämlich zwar die Interessen der gewerblichen Wirtschaft insgesamt - mithin eine Mehrheitsposition - zu vertreten, dabei aber auch die Einzelinteressen der Mitgliedsbetriebe - mithin Minderheitenpositionen - angemessen zu berücksichtigen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner genannten Entscheidung vom 23.06.2010 u. a. ausgeführt:

"[...] die notwendige Objektivität verlangt auch eine Argumentation mit sachbezogenen Kriterien und gegebenenfalls die Darstellung von Minderheitenpositionen. Da das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft Bezugspunkt der Aufgabenwahrnehmung ist und diese eine Abwägung der wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Gewerbebranche erfordert, muss eine Äußerung, die zu besonders umstrittenen Themen erfolgt, auch diese Abwägung erkennen lassen."

Dass das Bauprojekt Stuttgart 21 in der Öffentlichkeit wie auch unter den Mitgliedsunternehmen der IHK in höchstem Maße umstritten ist und dass nicht alle Mitgliedsunternehmen die Mehrheitsansicht der Vollversammlung der IHK teilen, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Gleichfalls ist dem Verwaltungsgericht Stuttgart darin zuzustimmen, dass das inkriminierte Plakat mit dem Aufdruck „S 21 - mehr Jobs - mehr Tempo - mehr Stadt - mehr Zukunft“ keine abgewogene Darstellung und Berücksichtigung von Minderheitenpositionen darstellt. Die öffentliche Äußerung mithilfe des Außenbanners stellt sich daher aufgrund ihres konkreten Inhalts und ihrer konkreten Form als rechtswidrig dar und ist nicht mehr von der Befugnis der IHK zu öffentlichen Äußerungen zu wirtschaftspolitischen Fragestellungen gedeckt. Diese Äußerung hätte so nicht erfolgen dürfen; deshalb hätten auch keine Haushaltsmittel der IHK für die Herstellung des Außenbanners verwendet werden dürfen. Denn die aus den Pflichtbeiträgen der Mitglieder aufgebracht und für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der IHK zweckgebundenen Mittel dürfen auch nur für solche Zwecke verwendet werden.

In objektiver Hinsicht erfolgten somit die Verfügungen der Beschuldigten, mit denen der Entwurf und die Herstellung des Plakats angeordnet und die entsprechenden Kosten beglichen wurden, nicht nur rechts-, sondern auch pflichtwidrig und unter Verletzung der ih-

nen als Organe der IHK zukommenden Vermögensbetreuungspflicht.

Es ist nämlich gerade Aufgabe der Beschuldigten, die aus den Pflichtbeiträgen der Mitglieder aufgebrachtene zweckgebundene Mittel auch nur für solche Zwecke zu verwenden. Daher ist eine Verwendung unter Überschreitung der der IHK zukommenden Kompetenz pflichtwidrig; dies gälte selbst dann, wenn die Vollversammlung eine zweckwidrige Mittelverwendung explizit beschlossen hätte, denn auch die Vollversammlung der IHK als oberstes Beschlussgremium ist nicht befugt, aus Pflichtbeiträgen aufgebrauchte, zweckgebundene Mittel zweckwidrig zu verwenden.

2. Der IHK Region Stuttgart ist durch das Handeln der Beschuldigten auch ein Vermögensschaden entstanden.

Zwar schützt der Untreuetatbestand nur das Vermögen - hier der IHK - als Ganzes, nicht aber ihre Dispositionsbefugnis darüber, so dass die - hier vorliegende - Pflichtwidrigkeit der Verfügung für die Verwirklichung eines Vergehens der Untreue nicht genügt. Liegt jedoch ein zweckwidriger Einsatz öffentlicher Mittel vor, so kann darin bereits eine Nachteilzufügung liegen, weil die zweckgebundene Mittel verringert wurden, ohne dass der Zweck erreicht wurde (vgl. BGH NSTZ 1998, 514). So liegt der Fall hier.

Selbst wenn - wovon auszugehen ist - die durch die Beschuldigte veranlassten Ausgaben für ordnungsgemäße Leistungen zu marktgerechten Preisen erfolgten, wurde das Vermögen der IHK dennoch gemindert. Denn für die Zahlung aus zweckgebundenen Mitteln, die das Vermögen der IHK minderte, flossen ihr nur zweckwidrige Gegenleistungen zu, so dass im Ergebnis die für zweckentsprechende Verfügungen vorhandenen Mittel ersatzlos vermindert wurden (vgl. für den Fall einer zweckfremden Verwendung von Haushaltsmitteln der Studentenschaft durch Asta-Mitglieder LG Marburg, NVwZ 2000, 353).

3. Haben die Beschuldigten somit den objektiven Tatbestand der Untreue verwirklicht, so fehlte es ihnen jedoch bei ihrem Handeln am notwendigen Vorsatz.

Erforderlich wäre, dass die Beschuldigten sich bewusst waren, pflichtwidrig zu handeln; die bloße Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich die Pflichtwidrigkeit ihres Handelns ergibt, genügt nicht (vgl. Schönke/Schröder-Perron, StGB, 28. Auflage 2010, § 266 Rn. 49). Für ein solches Bewusstsein spricht vorliegend nichts. Im Gegenteil ergibt sich aus der Beschlusslage bis zum 17.06.2010, der Art und Weise der Auftragserteilung, dem Verhalten der Beschuldigten während des Verwaltungsgerichtsprozesses und auch der Beschlusslage post factum, nämlich am 06.07.2011, dass sowohl die Beschuldigten als auch die Vollversammlung davon ausgegangen sind, dass die Art und Weise der durch die Beschuldigten durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit sich im Rahmen der Kompetenz der IHK hält.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (8 C 20.09) zwar implizit die auch dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart zugrunde liegenden Beschränkungen der Äußerungskompetenzen der IHK ergeben, das Bundesverwaltungsgericht sich explizit aber nur zum notwendigen Verfahren - Genehmigung durch die Vollversammlung - geäußert hatte und auch das Verwaltungsgericht Karlsruhe in einem ähnlichen, letztlich aber doch nicht vergleichbaren Fall am 14.03.2011 (9 K 3217/10) eine Äußerung der IHK Karlsruhe zu Stuttgart 21 als rechtmäßig beurteilt hatte.

Die - wenn auch irrtümliche - Annahme der Beschuldigten, sich bei ihren Handlungen im Rahmen der der IHK zukommenden Kompetenzen und damit der Zweckbestimmung des IHK-Vermögens zu halten, schließt daher den Vorsatz aus (vgl. Schönke/Schröder-Perron, a.a.O.).

Das Ermittlungsverfahren war daher gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Etwaige zivil- oder verwaltungsrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Erster Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.